

*Statuten des NvK für die Waldschwestern im Halltal. In 24 Kapiteln gibt der Kardinal bis in kleinste Einzelheiten gebende Anweisungen für alle Bereiche des innerklösterlichen Lebens. Den Statuten ging eine Visitation des Klosters durch Michael von Natz voraus.*

*Kopie (17. Jb.): SCHWAZ, Archiv des Franziskanerklosters, Fasc. XXVIII 1, 13.<sup>2)</sup>*

*Druck: Fußenegger, NvK und die Waldschwestern, CGS 401-424 (mangelhaft).*

*Erw. (1689): BRIXEN, Konsistorialarchiv, Visitationsprotokolle 22 p. 162-167; K. F. Zani, Tirols ältestes Beginenhaus im Pustertal?, in: Der Schlern 54 (1980) 593.*

Nicolaus<sup>3)</sup>, von gottes erbarmung cardinal und legat des römischen stuels in teutschen landen, bischof zu Brixen, entbietet das ewige hail im herrn unseren geistlichen und lieben töchteren in Christo, N., der mueter und den schwesteren im Halltal unter dem salzberg, unter St. Augustinus regul in der gerhorsam lebendt, in unserem bi-  
5 stumb etc.

Wir haben jetzt zum letsten gehört aus dem mundt des ehrw. herrn, herrn Michaels von Naz<sup>4)</sup>, propst zu St. Maria und chorherrn zu der oberen kirchen zu Brixen, bewärt in den künsten der rechten buecheren, unsers vicari in geistlichen sachen, der zuegangen ist an euer statt und wohnung und euch beschauet, wie ir mit ganzem fleiss arbeit-  
10 tet in vollkommen weg die welt zu yberwinden und eure seelen zu behalten, von dem wir nit ein wenig erfreut sind worden. Sintemalen aber ir euch verbunden habt zu der behaltung oder observanz der regul des allerseligigisten vaters St. Augustinus, besonderlich zu den drei stucken aller geistlichen orden, das ist keuschheit, willige armut und gehorsam, umb das, daß euer lohn durch das gelübt gemehrt werde. Auch ist all  
15 euer sorg, daß ir also geschickt oder gerichtet werdet, daß ir euer glübt ohne hinternuß behalten möget. Das habt ir an uns gefordert, dass wir euch etliche ordnung beschreiben und senden sollen, dardurch ir zu vollkommener observanz oder behaltung des ausgesprochenen gelübts geschickt oder gelaitet möcht werden. Darum wir, euren willen und mainung bewahrend, zu schicken euch die nachgeschribne constitution,  
20 dardurch ir euch regiren möcht zu mehrnus aines gaistlichthen ordenlichen lebens, die ir also empfachen sollt von uns in kraft und gewalt, als uns empfolchen ist und dessen wir jetzund brauchen yber euch. Doch wöllen wir euch zu mehrung eures verdienens

<sup>1)</sup> *Das Datum ist überliefert mit: 14. Oktober 1454. Diese Angabe findet sich auch in der Einleitung zu den Statuten von 1689. Die damals von B. Johann Franz von Khuen redigierte Neufassung ist nur eine Überarbeitung der Cusanischen Statuten. Kopien: SALZBURG, StB, St. Peter, Hs. b II 49; SCHWAZ, Archiv des Franziskanerklosters, Fasc. XXVIII 1, 8. Vgl. auch Fußenegger, NvK und die Waldschwestern, CGS 385f. Anm. 4. Bei der Jahresangabe liegt ein Irrtum vor, da NvK den Titel legatus per Alemanniam nur bis zum Februar 1453 (vgl. Nr. 2453) führte. Der Abschreibefehler muss sich aus den oben angeführten Gründen bereits vor 1689 eingeschlichen haben.*

<sup>2)</sup> *Die Abschrift aus der 2. Hälfte des 17. Jb. ist wahrscheinlich eine Übersetzung aus dem Lateinischen, einschließlich der Zitate aus der Bibel und der Augustinusregel. Mit Sicherheit gilt dies aus sprachlichen Gründen für die ursprünglich eigenhändige Einleitung und Beschließung des NvK.*

<sup>3)</sup> *Im Text ist vorgeschaltet: das ist das erste capitul der statuten, saget und lehret von dem gebet der erbietung göttlicher ehrwürdigkeit als caeremoniales des cardinals hat angefangen. Die bull der statuten.*

<sup>4)</sup> *Michael von Natz († nach 1475), lic. in decr., Generalvikar des NvK, Brixener Domberr, Propst des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau im Brixener Kreuzgang; vgl. Santifaller, Brixner Domkapitel 397-399; Baum, Nikolaus Cusanus in Tirol 458s.v.; Trenkwalder, Seelsorgeklerus 374 Nr. 1106; Kustatscher, Städte des Hochstifts Brixen II, Beilage-CD.*

schaffen und gebieten, das also zu behalten von euch; doch wöllen wir euch in demselben gebot nit verbinden zu einer todsünd, ob ir darwider thetet ohne verschmechung, sondern wir verbinden euch zu der pen, die dann ausgesprochen ist in der nachgeschribnen regul oder constitution. Darum empfacht das, das ihr begehrt habt, und durch dieselbe constitution als durch den wol getretenen weg eilet zu kommen andechtiglich zu der ewigen seligkeit, embsiglich für uns gott bittend. Geben zu Brixen mit meiner aignen handschrift.

Das 1. capitl.

30

Von dem göttlichen ambt, von dem gebet, als vorgeschriben ist.<sup>5)</sup>

Das 2. capitl.

Vom Schweigen.<sup>6)</sup>

Sintemalen schweigen behalten ist ein freundin der einträchtigkeit und des frids und auch des geistlichen lebens zierung, darumb so soll das schweigen andechtig behalten werden von allen geistlichen menschen; besonderlich im revent<sup>7)</sup>, im bethaus und im schlafhaus soll es ernstlicher behalten werden allweg, es sey dann, daß etwas notdurftiges zu reden sey kürzlich, dann aines dem andern in gegenwertigkeit der mueter oder zu der mueter haimblich sprechen mag, mit fürbehaltung, daß es sprech: „Benedicite“; und die ander person antworte: „Dominum“. Ist aber sach, daß sich das gespräch verlengeren sollt oder mueß, so sollen sie gehen an die gemain statt, die darzu geordnet ist. Dasselbst sollen sie reden nutze oder notdurftige wort. Aber nach complet zeit untz auf die prim<sup>8)</sup> soll das schweigen behalten werden an allen stätten, es sey dann, daß notdurft darzu zwingt. Sintemalen aber wenig personen sind, so verhengens wir in den aberlass<sup>9)</sup> mit besonderer gnade, daß die schwestern die 3 tage mögen ir gespräch haben miteinander in dem gemainen revent in behaltung göttlicher forcht. Da sollen sie auch essen; und um dieselbe zeit seind sie nit verbunden zu der behaltung des schweigens, allweg in der forcht gottes.

3. capitl.

Von in- und ausgehen im chor.

50

Zu allen tagzeiten sollen die schwestern sich samnen vor dem schlafhaus, so das zeichen mit der gloggen beschiebt, und sollen gleich miteinander ingehen, es sey dann, daß etliche mit verlaub der mueter verhindert werden. Und also eingehend und ausgehend sollen sie mitten im chor demütig sich neigen. Ist aber, daß etliche schwester die rechte zeit versaumbt, soll sie nit darvor bleiben, sondern soll ingehen in den chor; und so sie kommt mitten in den chor, soll sie also stehen, demütig geneigt uncz zu dem zeichen, das da beschiebt von der mueter oder oberen. So sol sie dastehen uncz

<sup>5)</sup> Der Text des 1. Kapitels fehlt. Er lag bereits dem Schreiber der vorliegenden Kopie nicht mehr vor, muss aber existiert haben da im 16., 18. und 24. Kapitel darauf verwiesen wird.

<sup>6)</sup> Im Text ist die Reihenfolge jeweils umgekehrt, also zuerst Thema, dann Kapiteleinteilung. Die Reihenfolge wurde zur besseren Übersichtlichkeit geändert.

<sup>7)</sup> Refektorium.

<sup>8)</sup> also in der Nachtrube zwischen erstem und letztem Stundengebet.

<sup>9)</sup> gestehen wir ihnen zu.

daß sie spricht ein „Pater noster“. Darnach soll sie demütig gehn in iren stuel und soll da bleiben bis auf das end derselben tagzeit, es sey dann, daß chaffte<sup>10</sup> not sie zwing  
60 auszugehen, so soll sie ehrwürdiglich und demütig ausgehen, naigend vor dem altar  
und darnach vor der mueter und vor den andern schwestern. Dem gleich sollen thuen,  
so etliche schwester versaumbt den tischsegen, so soll sie stehn mitten im revent,  
demütig genaigt, und soll sprechen den tischsegen haimblich und darnach gehn zum  
tisch an die unter statt.

65 4. capitl.

Wann der chor sich kehren soll gegen den altar; wie oder wann sie sich naigen sollen.

Es spricht der hl. vater Augustinus in seiner regul: „Ir sollet alle ainmütig und fridlich  
leben.“<sup>11</sup>) Yber die Wort spricht Hugo de S. Victore: „Was ist uns nutz, ob uns ein  
haus inhaltet, so uns schaidet mannigfaltiger sinn oder will? Nembt war: viel seind  
70 unser in ainem haus, mannigfaltige sitten, mannigfaltige herzen, mannigfaltige gemüet,  
allein die lieb uns gott zuflieget, in der wir ains sollen sein also, dass wir ainmüetiglich  
gott dienen sollen.“<sup>12</sup>) So sollen auch die diener gottes ainhellig sein in geberde und in  
sitten, dann der benannte St. Augustinus spricht: „In eurem stehn, gehn, sitzen etc., in  
allen euren geberden oder bewegungs etc., so soll nichts beschehen, dardurch eines  
75 menschen gesicht belaidiget oder gärgert werde, sondern, als es geziemt eurer  
heiligkeit.“<sup>13</sup>) Und darumb, dass in allen wirklichen dingen ainhellige und ainmüetige  
observanz gehalten werde von allen schwestern, so sollen sie sich demüetig und  
andechtig kehren zu dem altar gegen dem hl. sacrament, sie sitzen oder stehen oder  
knieen, in den nachgeschriebnen artikeln: Erstens zu dem hl. göttlichen namen Jesus  
80 Christus; item, wann gesprochen wird „Maria“, miteinander oder besonder; item zu  
dem vers der hl. Dreyfaltigkeit „Ehr dem vater“ etc. uncz auf das mittel, und in der  
letzen collect in allen tagzeiten, zu der sie doch aufstehend und stehend demüetiglich  
genaigt; item zum sprechen in dem englischen lobgesang, so man singt: „Gratias  
agimus tibi propter magnam gloriam tuam“; item, so man singt; „Suscipe deprecatio-  
85 nem nostram“, wann sie das in der meß hören.

5. capitl.

Von der irrigkeit, die im chor beschiebt und wie sich die schwestern im capitul  
beruefen<sup>14</sup>) sollen in lieb.

Die schwester, die im chor etwas irriges thuet oder ain getös macht, dardurch die  
90 andern schwestern in irer andacht verhindert werden, die soll sich demüetiglich naigen  
und ir knie biegen mitten im chor vor dem altar und sacrament umb gnad zu erwer-  
ben, und bleibt dardurch an andere pen, es sey dann, daß sie samliche irrigkeit und  
ybertretung zuviel nach ainander mehren wollt. Doch um dieselbe irrigkeit, so mag sie  
sich selbst berueffen und ir schuld sprechen demüetig im offenen capitl, andern schwe-

<sup>10</sup>) *rechtmäßige.*

<sup>11</sup>) *Augustinusregel, c. 1; Migne, PL XXXII 1378f.*

<sup>12</sup>) *Hugo von St. Viktor, Expositio in regulam b. Augustini; Migne, PL CLXXVI 882.*

<sup>13</sup>) *Augustinusregel, c. 4; Migne, PL XXXII 1379f.*

<sup>14</sup>) *anklagen.*

stern zu einem ebenbild. Darumb soll alle wochen zum mindesten ains gehalten 95  
werden nach der prim oder als es die mueter notturftig gedunckt. Und soll dann ein  
jegliche schwester, die sich schuldig weiss, demüetig gern mitten im capitl für der  
mueter ire kniee biegen oder mit irem ganzem leib niederfallen auf das angesicht,  
sprechend: „Ich bitt gnad von meiner schuld wegen, daß ich das oder das versaumbt  
oder getan hab.“ So soll die mueter ein demüetige schwester, die ire schuld selber 100  
bekennt und öffentlich vergicht<sup>15)</sup>, senftiglich strafen, unterweisen und reizen zur  
besserung, und soll ir auch aufsetzen ain bescheidene bueß, als ainen „Pater noster“  
oder mehr, oder ain anderes bueßwürdiges werk oder ain demüetigung oder abbre-  
chung etlicher speis oder trank etc. nach forderung der schuld oder ybertretung, als es  
sie mit bescheidenheit billich gedunckt. Ist aber, daß etliche schwestern ir schuld nit 105  
ganz aussprechen, so mag die mueter oder ain jegliche andere schwester, der dann  
wissentlich ist die schuld, die schuldige schwester beruefen in lieb, ohne neid oder  
hass, umb daß die schuldige schwester gehailet werde. Und soll die schuldige schwe-  
ster die beruefung oder offenbarung irer schuld geduldig aufnehmen und nit wider-  
sprechen; es werde ir dann erlaubt, so mag sie sich demüetiglich versprechen, als es 110  
hernach verschieben ist lauterlich im 20. capitl, dann der hl. vater Augustinus spricht:  
„Gott, der in euch wohnt, behüete euch auch in der weis durch euch selber.“<sup>16)</sup> Und  
aber so spricht er: „Ob das wär, daß dein bruder oder dein schwester ain wunde het an  
irem leib und wolt das verbergen, wann es fürchte auf den schmerz des schneidens,  
würd das nit unbarmherziglich von dir verschwiegen. Füglich soltu offenbaren die 115  
geistliche wunde, daß sie geschnitten werde und nit schädlich verfaulen im herzen.“<sup>17)</sup>,  
und darumb durch besondere tröstung und umb daß die schwestern desto behender  
seyen zu dem gehorsam. So wöllen wir kain schwester in samigen<sup>18)</sup> werken verbinden  
zu totsünd oder zu der pen der totsünd, sondern allein zu der zeitlichen pen nach  
beschaidner ordnung der mueter oder der statthalterin<sup>19)</sup>, es sey dann, daß ain yppig- 120  
keit<sup>20)</sup> der verschmähung geschehe.

#### 6. capitul.

Wie oder wo die schwestern zum tisch sollen kommen und wie sie sich halten sollen  
darbey.

Es soll kain schwester ir gemaines essen haben in irer zell, sondern im gemainen 125  
revent sollen sie zusammenkommen zu dem tisch zu beiden mahlen, stillschweigend  
mit behaltung des lesens und anderer observanz. Auß dem revent soll niemend essen,  
weder die mueter noch andere schwestern mit der mueter oder ohne sie, es sey dann,  
daß krankheit oder andere vernunftige ursach sey, sie zu entschuldigen. Alsdann  
mögen sie anderwärts essen; doch soll das beschehen mit besonderem verlaub. Und so 130  
die schwestern essen wöllen das erste mahl oder das nachmahl, soll das zeichen ge-

<sup>15)</sup> *bekennnt.*

<sup>16)</sup> *Augustinusregel, c. 6; Migne, PL XXXII 1381.*

<sup>17)</sup> *Augustinusregel, c. 7; Migne, PL XXXII 1381.*

<sup>18)</sup> *säumigen.*

<sup>19)</sup> *Vertreterin der Mutter Oberin.*

<sup>20)</sup> *Eitelkeit; vgl. Schmeller/Frommann, Bayer. Wörterbuch I 119.*

schechen mit dem glögglein oder schelle oder anderen zeichen. Alsdann sollen sie alle kommen für das revent oder im revent am winter, und mit gewaschnen händen sollen sie ehrbarlich ingehen und stehen für den tisch gegen ainander in rechter ordnung ires  
135 alters. Und so sie alle dastehen, soll die mueter oder die ältere in irem absein anfangen und sprechen: „Benedicite“, das wort allein. Die schwestern antworten: „Dominum“ mit lauter stimm; alsdann folget nach mit mittelmässiger stimm: „Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.“ Darnach sollen sich die schwestern naigen und sprechen in der stille, jegliche besonders, ainen „Pater noster“ und „Ave Maria“. Und also sich  
140 aufhebend spricht die ältere: „Und lass uns nit in versuchung“ etc. Die Schwestern respondieren: „Sondern erlöse uns vom ybel.“ Die ältere spricht aber und macht ain creutz yber den tisch: „Herr, segne uns und diese deine gaben, die wir empfachen werden von deiner miltigkeit durch Christus unsern herrn.“ Die schwestern alle respondieren: „Amen“. Alsdann soll die tischleserin den segen fordern sprechend:  
145 „Herr, schaffe, daß wir wol sprechen.“ Die mueter soll antworten zum ersten mahle: „Der könig der ewigen glori mach uns teilhaftig des himmlichen tischs.“ Die schwestern respondieren: „Amen.“ Aber zum nachtmahl wird gesprochen: „Der segen Christi sprech zu uns, kommet zum nachtmahl des ewigen lebens“, oder ein anderes, wie es gefällt. Also sollen sie sitzen zum tisch mit aller ehrbarkeit, mit nidergeschlagenen augen, nit hin und her sehend, als viel möglich; und soll kain schwester ainerley  
150 speis anrüren, die vorgetragen wird, uncz daß sie etwas höre von der lection, also daß sie sich vorher mit der geistlichen speis labe und erstens suche das reich gottes, und darnach zu zeichen der verweserin essen und trinken, was sie haben, mit gottes segen, jedwedere aus ainer schüssel oder, nachdem es füglich erkannt wird zu thuen. Es  
155 sollen auch die schwestern andächtig sein des spruchs des zwölfbotens Pauli, sprechend: „Ir sollt des fleischs begirde nit vollbringen“<sup>21)</sup>, und sollen aufmerken auf das lesen, also, daß nit allain der leib die speis empfache, sondern auch die ohren sollen hunger haben und begird nach dem wort gottes. Und darumb soll die mueter mit ganzem fleiss wahrnehmen, ob etwas mangel sei am tisch oder ob etliche schwestern  
160 wenig oder gar nichts essen noch berieren, daß sie das mit fleiß wiederkehr und bessere, wann sie mag. Es soll auch kain dienende schwester einerley unruhe oder lauten schall oder getös mit den schüsseln, kanten<sup>22)</sup>, tällern etc. bei dem tisch thuen, als viel möglich; beschiecht aber etwas dergleichen, so soll die schwester komen für die mueter, sich demüetig auf die knie niederfallend, uncz zum zeichen der mueter oder  
165 verweserin. Ist aber, daß die schwestern ainen merklichen schall thuen, so sollen sie alsbald aufstehen vom tisch, für die mueter kommen und fallen auf ir knie und also genughthuen wie vor. Da sie vom tisch aufstehen, soll das „Gratias“ von allen andechtig gesprochen werden, und soll die mueter nachstehend bey dem tisch sprechen: „Herr gott, wir danken dir um alle deine guetthaten von ainer welt in die andere.“ Die  
170 schwestern respondieren: „Amen.“ Und also gehen sie in der still in chor, daselbst niderknieend, ain jegliche sprech 3 „Pater noster“ und 3 „Ave Maria“. Darnach spricht

<sup>21)</sup> Gal. 5,16.

<sup>22)</sup> Kannen.

die mueter: „Und laß uns nit in versuchung“ etc., wie oben. Darnach beschließe die mueter das „Gratias“ sprechend: „Gott geb den lebendigen gnad, den toten barmherzigkeit, seiner kirchen fried und uns sündern das ewige leben.“ Resp.: „Amen.“ Doch im winter, so es kalt ist, mag das beschehen im revent, und daß man nach dem tisch nit alsbald vollbringe die non als im sommer, so mögen die schwestern nach dem „Gratias“ gehen zu irer ruhe oder betrachtung oder zu anderen nützlichen werken bis auf die non zeit, zu welcher sie alle kommen sollen, so das zeichen beschiecht mit der gloggen. So die non vollbracht ist, so mögen sie gehn zu der gemainen arbeit oder zu der besonderen, nachdem alles not ist, doch zu der besonderen arbeit mit verlaub der mueter. Sie sollen gedächtig sein des spruchs des hl. vaters Augustini, sprechend: „So ir mehr den gemainen nutzen dann den besondern oder aignen suecht, je mer ir zunehmet in tugenden, dann die lieb suecht nit iren aignen nutzen; darumb fürsetzet sie den gemainen nutzen dem aignen und die gemaine arbeit der besondern.“<sup>23)</sup> Doch wöllen wir, daß kain schwester mit ainer ybertrefflichen<sup>24)</sup> arbeit beschwert soll werden, sondern ainer jeglichen besonders oder allen mit einander soll befolchen werden zu arbeiten, das da nit ybertreffe ire kräfte; ist aber, daß etliche unter den schwestern geschickt sein zu lehren die hl. schrift, besonders durch die lection im revent und anderswo zu thuen, so wöllen wir, daß dieselbe anstatt der leiblichen arbeit allen fleiss darzu thue, daß sie lerne lesen. 175  
180  
185  
190

#### 7. capitl.

Von der versamnus des tisch segens in der gmain und, ob es gezieme, etwas besonderes zu haben und, wo sie das essen sollen.

Und wann etliche schwester den gemainen tischsegen versaumbt und ins revent kommt, da die andern schwestern gesessen sind, soll sie mitten im revent stehen demüetig, und also genaigt sprechen haimlich das „Benedicite“, und soll die letzte am tisch sein, doch werden ausgenommen die oberen. Es soll auch kein schwester immer zu tisch sitzen, zu empfachen die speis an keinerlei statt, nur aintweder mit der mueter oder mit der älteren oder im gemainen revent oder im siechhaus; doch mit besonder verlaub rätlicher sachen willen so mag man essen anderstwo, als oben im 6. capitl berieret ist. Es soll auch kain schwester am gemainen tisch was besonderes haben ohne verlaub, ausgenommen die oberin; die mag das haben nit fast für sie selber, sondern mehr darumb, daß sie den kranken etwas davon gebe, die der gemainen speis nit genießen mögen; darauf soll sie fleißig merken, daß kain schwester mangel oder presten leide. Auch im namen gottes mögen sie trinken wenig wein, wann sie den haben mögen. Sie sollen auch in wassertrinken nit zuviel sich füllen oder der begird verhengem, dann Esau nit von ainer Hennen, sondern von einem müsle<sup>25)</sup> und Adam nit von einem grossen ding, sondern von ainem apfel versucht sind worden.<sup>26)</sup> 195  
200  
205

#### 8. capitl.

<sup>23)</sup> *Augustinusregel, c. 8; Migne, PL XXXII 1382.*

<sup>24)</sup> *über die Kräfte gebend.*

<sup>25)</sup> *Linsengericht, für das Esau sein Erstgeburtsrecht eintauschte; vgl. Gen. 25,33.*

<sup>26)</sup> *Vgl. Gen. 3,6.*

210 Wann die schwestern mögen fleisch essen.

Die schwestern, die anhaimb sind in irem clösterlein, sollen alle montag sich entziehen vom fleischessen, es sey dann, daß ain penfasten<sup>27)</sup> am sambstag vor gewesen sey, so mögen sie am montag fleisch essen. Ist aber, daß etliche aus notturft wegen des leibs nach rat des arztes ir zu der ader lasset oder sonst begriffen wird mit krankheit, 215 mag dieselbe schwester fleisch essen im siechhaus oder anderstwo, doch nit bey den schwestern im revent, und das soll beschechen mit verlaub der mueter. Aber die schwestern, die auf dem weg sind, die mögen allweg essen und trinken, was inen fürgelegt wird, doch zu behalten den mittwoch, an dem sie ohne fleischessen sein sollen, es sey dann erhebliche ursach mit verlaub irer obern.

220 9. capitl.

Wie sich die schwestern halten sollen in der aderlass und wann sie den aderlass fürnemen sollen.

In drey zeiten des jars mögen die schwestern zu der ader lassen, die deren notturftig sind, das ist an St. Philipp und Jakobstag (*1. Mai*), umb St. Bartholomäustag (*24. August*) 225 und umb St. Blasitag (*3. Februar*), vor oder nach, doch mit verlaub der mueter. Doch hat die notturft der krankheit kein gesatz oder benannte zeit; sondern als oft es not ist, als oft mag aines lassen zu ader oder andere arzney nehmen mit beschaidenheit. So nun die schwestern wöllen ader lassen, sollen sie gnad begehren im capitl von der mueter; und so die mueter erkennt thunliche sach, so soll sie die bitt nit verwerfen 230 oder versagen, sondern gnediglich verhengen und soll die absolvieren mit samblichen worten sprechend: „Der herr behüet euren eingang und ausgang jetzt und immer in ewigkeit.“ Und also gehe sie hin in das siechhaus; daselbst möge sie fleisch essen montag, erchtag<sup>28)</sup> und mittwoch und wann es sein mag. So sollen sie auch haben im siechhaus am anfang und am end, so sie zu tisch sitzen, ein kurze lection, aber darzwi- 235 schen mögen sie reden von göttlichen und nützlichen dingen miteinander und von Jesu Christo. Wir wöllen auch, daß in denselben tagen edler speis und trank gegeben soll werden, wann man es haben mag, doch mit mässigkeit. Auch in denselben drey tägen sind sie nit verbunden in chor zu gehen, es sey dann, daß sie von andacht dahin gehe wöllen, das löblich ist. Desgleichen mögen thuen andere schwestern, die da nit 240 sind in der aderlass, aber doch sonst arzeney nehmen oder purgieren von krankheit wegen.

10. capitl.

Wie und wann die schwestern fasten sollen.

Die hl. 40tägigen fasten und alle gebotenen penfasten in der christenheit und alle 245 freytag durch das ganze jahr sollen sie fasten und öl essen, wann sie es füeglich haben mögen. Sie sollen auch die rechte lange fasten vor ostern anheben zu fasten am montag vor dem aschermittwoch, doch in denselben wey tagen vor dem aschermittwoch als am montag und erchtag soll man die schwestern reichlicher versorgen mit brot, wein und anderer speis, wann man es haben mag. Aber von St. Martinstag (*11. Novem-*

<sup>27)</sup> gebotener Fasttag.

<sup>28)</sup> Eritag = Dienstag.

ber) bis auf das advent soll gehalten werden das ordenliche fasten in ainer jeglichen 250  
wochen zway tage; aber im advent sollen sie fasten 3 tage, ausgenommen kranke und  
bey 60 jaren, doch in demselben fasten des ordens und auch des advents mögen sie  
von schmalz und milch essen.

11. capitl.

Von dem ausgang der schwestern, von einschließung und von gegenwertigkeit der 255  
mannsbildern.

Sintemalen es sich nicht geziemt auf kainerley weis, daß die geistlichen schwestern  
aus dem zihl ires clösterleins gehen, so auch in geistlichen rechtsbüchern beschriben  
ist, darumb, daß ir in eurer verspörrung bleibt, so wöllen wir und gebieten, daß ir  
bleiben sollet in eurem clösterle, es sey dann, daß wichtige notturftige sach sey auszu- 260  
gehen. Doch weilen jetzt euer wohnung in samblicher großer gestrengheit ist, daß ir  
nit vollkommenlich versorgt sey, dardurch dann etliche zweiflen möchten, wie ferner  
eure einspörrung oder inhaltung sein solt, nun umb das, damit euch nit ein gewissen  
in diesen sachen gemacht werde, so wöllen wir und verhängen, daß ir möget ausgehen  
von eurem clösterle 30 fuesstritt ohngefähr miteinander oder etlich mit der mueter 265  
oder mit irer statthalterin ohne andere person, besonderlich mannspersonen; und yber  
das zihl solt ir mit nichten gehen, uncz daß euer clösterle baß versorget wird und  
versperrt, es sey dann, daß ehehafte not darzu zwingt, auszugehen umb das wasser  
oder umb andere notturftige dinge yber das benannte zihl; das soll beschechen mit  
besonderem verlaub und empfelchung der mueter, und sollen zwo schwestern mitein- 270  
ander gehen, auch in samblichen nöten.

12. capitl.

Wann die schwestern baden sollen und wie.

Es spricht der hl. vater Augustinus in sua regula: „Das waschen im bad oder die  
säuberung des leibs soll mit nichten verzigen<sup>29)</sup> werden, als oft es die krankheit oder 275  
die notturft fordert“<sup>30)</sup>, doch soll es beschechen ohne murblen<sup>31)</sup> mit rat der arzten,  
also daß auch die schwester, wann sie nit will, dennoch die obern das schaffen, so soll  
sie es thuen, was man mit ir schafft umb gesundheit willen des leibs, und darumb  
vergunnen wir die bäder den schwestern, die gott dienen, daß sie die haben mögen  
aines im monat, ausgenommen, wann krankheit oder notturft das öfter fordert; aber 280  
zwagen<sup>32)</sup> das haupt oder fueß fegen, das mag öfter beschechen, doch mit verlaub  
nach der notturft. Es ist auch der gottesfürchtigen gemüeter eigenschaft, daß sie  
schuld fürchten, das doch keine schuld ist; darum wöllen wir, wan die mueter erkennt,  
daß etliche schwestern nootturftig sein des badens oder anders, daß alsdann die  
schwester, so es mit inen geschafft wird, bald gehorsam sein sollen, auch wann sie das 285  
gern wollt mangeln; dann umb der gehorsam willen soll sie es thuen, was zu thuen ist

<sup>29)</sup> verzögert, hinausgeschoben.

<sup>30)</sup> Augustinusregel, c. 9; Migne, PL. XXXII 1383.

<sup>31)</sup> Murren.

<sup>32)</sup> Waschen.



umb gesundtheit willen des leibs; und wöllen, daß dieselbe haigler<sup>33)</sup> gehalten werde in allen dingen, in essen, in trinken, in baden, in lassen zu der ader und kürzlich in allen werken, darumb soll die mueter weise und beschaiden sein, daß sie nit schaffe unziemliche ding. Und so das ist, daß die schwestern baden wöllen, nachdem es vorbeschriben, soll das beschechen mit wol behüeter scham und niemalen unter weltlichen personen, mit halb zugesperrten fenstern, daß kaine sich selber oder kain andere schwester ganz bloß offenbar anseche; und so sie zu schrepfen<sup>34)</sup> bedürfen, soll das beschechen durch einen ehrbaren und beschaidenen diener, der auch alt sey an seinen tagen, wann das sein mag, und derselbe soll angelegt sein mit einem langen hemmet.

13. capitl.

Von dem gewantheus und was für gewant die schwestern haben sollen.

St. Augustinus regl spricht: „Euer gewant sollt ir haben in ainer statt unter ainem hüter oder versorger oder unter mehr, daß es nit von den schaben oder andern dingen verzert werde“<sup>35)</sup>; darumb soll das gemain guet mer als das aigen fleißig versorget werden; und daß kain schwester da ainerlei aigenschaft ir zuaigne, so sollen etliche unter den schwestern gestellt werden zu der kleider cammer, da gewant zuzubereiten, zu behalten und auszutailen; darumb soll alles gewant der schwestern geschnitten werden in gegenwart der oberen, und soll gemacht werden nach dem form der altväter, die da wohnten in der wüste, also, daß dardurch erscheine ehrsamkeit und geistlichkeit. Es sollen auch die kleider ausgetailt werden ainer jeglichen, als ir not ist; doch mag unterschid in dem sein der alten und der jungen, der gesunden und der siechen, winters- und sommerszeit. Einer jeglichen schwester seyen erlaubt zween weiße röck, wann es sein mag, mittelmäßiges schlechtes<sup>36)</sup> tuech umb geringes gelt, das nit zuviel koste, dann St. Augustinus spricht: „Ich verziehe, daß ich mich schäme des edlen gewants, dessen ermblen scheiblecht<sup>37)</sup> seind.“ Aber voran mögen sie haben knöpf nach notturft. Zway hemmeter oder drey mögen sie haben, doch wullen und nit leinen, in dem sie auch in der nacht schlafen sollen mit ainem klainen weißen scapulire, yber die knie lang, und mit einem band oder schnur umbgürtet, doch in der zeit des leiblichen geprestens oder krankheit mögen sie haben leinen hemmeter bey tag und nacht. Ire häubter sollen bedeckt seyn mit leinenen schlechten tüchern und nit mit kostlichen, und daryber ain schwarzen weihl<sup>38)</sup>, lang bis yber die axlen; aber unter der steichlen<sup>39)</sup> mögen sie haben häublen, leinene oder wullene oder schaffene. Sie sollen auch haben ainen mantel von schwarzen groben tuech; den sollen sie haben im göttlichen ambt und in den tagzeiten zu sprechen im chor, und soll sein ohne viel falten. Doch mögen sie die mäntel auch tragen im winter und wann sie ausgehen und wann sie wöllen, doch im langen weg sollen sie nimmer sein ohne mantel. Aber das scapulier

<sup>33)</sup> *heikler.*

<sup>34)</sup> *Behandlung mit Schröpfköpfen.*

<sup>35)</sup> *Augustinusregel, c. 8; Migne, PL XXXII 1382.*

<sup>36)</sup> *schlicht, einfach.*

<sup>37)</sup> *dessen Ärmel rund sind.*

<sup>38)</sup> *Nommenschleier.*

<sup>39)</sup> *Steuchlein, Wulsthaube.*

sollen sie haben yber den äußeren gewant im tag an ainer jeglichen statt, und soll wullen sein und weiß nach ziemlicher länge, dessen wir ermant sein in besonderhait, und mit gewissen sainsäcken durch bedeutung willen. Schäßene pelz mögen sie haben 325 nach notturft der natur. Dieselben mögen sie tragen für das eußer klaid, wan sie wöllen, schlechte gürtel vom schwarzen leder. Die schuech der schwestern sollen schlecht sein und ganz schwarz mit knöpfen von leder gemacht, dardurch demüetigkeit erscheint. Im winter mögen sie haben söck darin. Aber die novizen im jar der bewärung sollen angelegt sein mit weißen röcken und daryber ain weiß scalupier ohne weihl. 330 Sonst mögen sie alles andere gewant wie die schwestern, als ob beschrieben ist.

14. capitl.

Vom waschen des gewants und von des gewants austailung.

Der schwestern gewant soll empfangen werden von der mueter auf einen genannten tag und soll gewaschen werden von den schwestern, als oft es notthuet, es sey dann, 335 daß sie aine gemaine wäscherin haben. Dann St. Augustin spricht: „Euer gewant soll gewaschen werden nach der oberen ordnung, es bescheche von euch selber oder von tuchwalkerinnen.“<sup>40)</sup> Darumb soll es die mueter also ordnen, daß die schwestern hintereinander und nacheinander waschen, jetzt die, darnach die, als es der mueter genueg gedunkt; und das soll beschechen ohne widersprechen, in gedechtnis der hl. 340 schrift, die da spricht: „Je mer der mensch sich demüetigt, je mächtiger wird er sein im reich der himmeln.“<sup>41)</sup> Doch sollen sich die schwestern hueten, daß sie nit das sauber gewant wollen waschen und das unsauber lenger behalten; und darumb ain jegliches kleid, das ainer schwester gegeben wird von der mueter, das soll sie nehmen mit dankbarkeit, auch ob das bescheche, daß ain jegliche das empfiehe und einnäme, das 345 da ain ndere vorgehabt hete, so doch ainer jeglichen nit verzigen wird, das ir not ist, wann man das haben kann.

Ist aber, daß etlichen schwestern etwas geschenkt oder gegeben wird oder sonst haimblich einnimbt, es sey von gewant oder von speis etc., es käme von iren eltern oder von anderen leuten, das soll yberantwortet werden der mueter, daß es in den 350 gemainen nutz geben werde, es sey der schwester, der es geschenkt wird, oder ainer anderen, die dessen mer notturftig ist; und das soll die schwester, der es geschenkt worden, geduldig leiden, sintemalen der hl. Augustinus spricht: „So das ist, daß aus samblichen geben oder tailen des gewants oder anderer ding murblung<sup>42)</sup> und zwytrechtigkeit unter euch entspringet und daß etliche klagen, sie haben ain geringeres 355 empfangen, deren sie vor gehabt haben, aus dem so merkt und priefet euch selbst, wieviel euch abgehe in dem innerlichen hl. gewant des herzens, so ir umb das gewant des cörpels krieget, dann es ist besser minder bedürfen als zuviel haben.“<sup>43)</sup>

15. capitl.

Von den siechen schwestern und wo sie sollen sein.

360

<sup>40)</sup> *Augustinusregel, c. 9; Migne, PL XXXII 1383.*

<sup>41)</sup> *Mt. 18,4.*

<sup>42)</sup> *Murren.*

<sup>43)</sup> *Augustinusregel, c. 8; Migne, PL XXXII 1382.*

Yber die kranken schwestern soll fleißig sorg gehalten werden, um daß sie desto  
bälder gesunt werden, und wann es sein mag, mag man auch die maister in der arzeney  
anruefen umb rat und hülff oder weisbewärte leute. Nun sind dreyerlei geschlecht der  
siechen: etliche liegen am bett allweg, etliche liegen unterweilen und unterweilen ste-  
365 hen sie auf, und doch ist kain oder kleiner unterschaid unter denen: unter den ersten,  
die allweg liegen als in dem dreytägigen fieber oder dergleichen; etliche sind, die von  
siechtumb sind aufgestanden und jetzt umbgehen, aber doch sind sie nit ganz gesund.  
Darumb so ain schwester und ein dienerin gottes spricht, sie sey krank, soll das ohne  
zweifel geglaubt werden, und soll man fleiß darzu thuen, das sie gesund werde, als  
370 oben beschrieben. Darumb soll ain besonder statt geordnet werden durch der kranken  
schwestern willen, ob es sein mag, da auch der krankheit, allerlay siechen mit allem  
fleiß soll ausgewartet werden und soll man ir also pflegen, daß sie desto schneller  
gesund werde, als St. Augustinus spricht: „Doch sollen sich hüten die siechen, daß sie  
nit belaidiget oder gekränkelt werden mit mannigfaltigkeit der speisen oder des  
375 tranks.“<sup>44)</sup> Man soll sie auch bass versorgen mit fieglischer speis und trank, wann man  
es haben kann, dann St. Augustinus spricht: „Wann die, die krank sein, anderst versor-  
get werden in der speis, soll den andern schwestern nit sauer sein, die dann durch  
anderley ybungen und gewohnheit stärker gemacht seind; darumb soll der kranken  
schwester ain dienerin oder ain schwester zugeaignet werden, die mit aller demuet und  
380 geduld ir diene.“<sup>45)</sup> Es soll auch die mueter und die andern schwestern dick kommen  
zu der kranken schwester, sollen sie trösten und ermahnen zu der geduld, daß sie sich  
ergebe in den willen gottes und das hail von im erwarte nach seinem göttlichen willen.  
Es soll auch die siech schwester ermahnt werden, daß sie oft ir gewissen ergrinde  
durch ware, lautere beicht und sich schicken zu der empfangung des hl. sacraments. Es  
385 soll auch gelesen werden bey der kranken schwester von dem leben und ebenbild der  
hl. altväter, besonderheit vom leiden unseres herren und seinem bitteren tod; und soll  
bey ir sein das bild des gekreuzigten und weichwasser, mit dem oft die siechhäuser  
sollen besprenget werden. Es soll auch die mueter mit ganzem fleiß vorsorgen, daß  
der siechen hinfahrt nit gähling<sup>46)</sup> ohne der schwestern gegenwart beschehe. Und so  
390 die stund des tods herzu nahet, so sollen alle schwestern mit ainem zeichen zusammen  
geruefen werden und den ausgang irer schwester mit andechtigem gebet empfelchen;  
auch soll daselbst gesprochen werden der glaub der zwelfpoten mit dem andechtigen  
vers: „O Maria, muter der gnaden, mueter der barmherzigkeit, beschirme sie vor dem  
leidigen feind und in der stunde des sterbens empfache sie.“ Auch sollen sie andere  
395 gebet sprechen, die da gewöhnlich bey den sterbenden gesprochen werden. So nun die  
schwester verschiden ist, so sprech die mueter oder die ältere schwester: „Nun ruhe sie  
in friden.“ Resp.: „Amen“, mit dem Psalm „De profundis“<sup>47)</sup>, darnach „Pater noster“,  
„Ave Maria“ und ain collect. Und also soll die leich zu der kirchen getragen werden und  
soll da gesprochen werden die toten vigil, wann sie können und geleert sein. Ist aber,

<sup>44)</sup> *Augustinusregel, c. 5; Migne, PL XXXII 1380.*

<sup>45)</sup> *Vgl. Augustinusregel, c. 5; Migne, PL XXXII 1380.*

<sup>46)</sup> *jählings, plötzlich.*

<sup>47)</sup> *Ps. 130 (129).*

daß sie die toten vigil nit können, so soll ain jegliche sprechen 15 „Vater unser“ und 400  
„Ave maria“ und allweg nach dreyen „Pater noster“ den Vers: „Herr, gib ir die ewige  
ruh und das ewige licht leichte ir“, und am end des gebets den Psalm „De profundis“  
mit dieser collect: „Herr, wir bitten dich, löse auf alle bande der sünden von der seele  
deiner dienerin, daß sie in der glori der urstend verdienen möge, erquickt zu werden  
unter den heiligen, durch Christum unsern herrn.“ Darnach soll der leichnam begraba- 405  
ben werden vom priester nach ordenlicher gewonheit. So nun die schwester begraben  
ist, sollen alsbald die schwestern zusammenkommen in das capitul zu empfachen die  
leibliche disciplin von der mueter umb die seel der abgeschidnen schwester. In dersel-  
ben disciplin sollen sie sich entbößen oben von der axl bis auf die brüst und geschla-  
gen werden mit der rueten beschaidenlich mit drey streichen oder mer, wann sie das 410  
begeren zu leiden. Auch soll geholffen werden der seelen der verschaidenen schwester  
mit der hl. meß und mit dem opfer des hochw. sacraments, und soll ein jegliche schwe-  
ster 30 tag nacheinander sprechen die totenvigil oder 15 „Pater noster“ und „Ave  
Maria“ mit dem Psalm und collect, wie oben beschriben in der verschaidung.

16. capitl.

415

Vom dormitori oder schlafhaus, wie oder wan die schwestern ruhen oder schlafen  
sollen.

Alle schwestern sollen miteinander in dem gemainen schlafhaus schlafen mit orden-  
licher observanz, ausgenommen die kranken, als ob beschriben. Es sollen auch die  
thüren des schlafhauses ineten haben ain offnung, vermacht mit ainem gätter. Darvon 420  
soll hangen ain schwarz tüchlein, also daß die mueter und auch die andern schwestern  
dardurch sechen mögen. Es soll ein jegliche etwas zu würken haben, daß niemand  
geärgert wird. Und so die schwestern daselbst im tag oder in der nacht ruhen, so soll  
aine der andern kain hindernus thuen. Und so etliche schwestern von not wegen yber  
das dormitori gehen miessen, so sollen sie still gehen; und ob sie gesechen wird, so 425  
soll sie doch mit nichten gehört werden mit gerümpel der füßen; deme gleich soll es  
beschechen in dem aufthuen oder zuthuen der thüren. Ir bettgewant soll geordnet  
werden nach ainer jeglichen notturft; doch mag da unterschied sein der alten und der  
jungen, winters und summers, in lieb ohne betrug. Der strät<sup>48)</sup>, auf dem sie liegen, soll  
sein wullen oder ein sack mit scharwolle<sup>49)</sup> gefüllt oder mit schafener wolle. In dem 430  
werden doch ausgenommen die kranken und bey 60 jahren, wann sie mögen liegen  
auf federn, doch sollen die hauptkiß ganz sein mit federn; auch die leilach<sup>50)</sup> sollen  
wullen sein, ausgenommen in weiblicher krankheit. Aber andere decken mögen sie  
haben nach irer notturft von schaf, federn oder gälteren<sup>51)</sup>, oder wie sie es haben  
mögen. Es soll auch kein schwester bloß schlafen, sondern ein jegliche im rock oder 435  
im wullen hemmet, dessen leng yber die knie gehe, und daryber angelegt mit einem  
scapulier. Derselbe scapulier mag etwas kürzer sein dann der, den sie am tage tragen;

<sup>48)</sup> Bett. Vgl. Schmeller/Frommann, Bayer. Wörterbuch II 819.

<sup>49)</sup> Scherwolle.

<sup>50)</sup> leinenes Bettzeug; vgl. Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch IX 2, 882.

<sup>51)</sup> Bettdecke. Vgl. Schmeller/Frommann, Bayer. Wörterbuch I 908f.

und sollen umbgürtet sein mit einer wullenen schnur oder wie sie es mögen. Und soll jegliche besonders schlafen, im besondern strät und nit zwo beieinander, es sei dann  
440 ehehafte not, so beschechen soll mit besonderem verlaub. Es soll auch da sein ein brennendes licht in der nacht, wann die schwestern das mögen und nitt verhindert werden von armut wegen. Aber umb mitnacht, ain wenig vor oder nach, als es fieglich erkennt wird, soll die mueter oder ein andere schwester, die nit schläfrig ist, ain zeichen thuen im dormitori mit dem glögglein, aufzustehen zu der metten und sollen  
445 beschechen alle ding, als oben beschriben ist im 1. capitl. Und des morgens soll dasselbig zeichen oder leiten beschechen im dormitori. Nach demselben zeichen soll niemand bleiben im bett, es sei dann siech oder krank.

17. capitl.

Von der beicht der schwestern und von dem gwalt des beichtigers und von des hl.  
450 sacraments empfachung.

Sintemalen die schrift spricht: „Die beicht ist das hail der seelen, ain widerbringerin der tugend, ain zerstörerin der bosheit, ain besondere freindin gottes“, darumb sollen die andechtigen schwestern oft ir gewissen läutern durch die ware reue beicht. Dahero in ainem jeglichen monat sollen sie zum mündesten ainmal ganz beichten ir sünd mit  
455 schlechten<sup>52)</sup> worten, nachdem als sie erkennen ir sünd offenbar sein vor gott. Und allweg am ersten tag des monats oder an ainem anderen fieglichen tag sollen sie würdiglich empfangen das hl. sacrament, es sey dann, daß in ainer kürze vor oder nach ain besondere oder gemaine hoche zeit käme, zu gottes tisch zu gehen. Und im advent und in der fasten sollen sie alle sonntag zu gottes tisch gehen. Item am hl. tag zu  
460 weihnachten, am neuen jar, an der hl. 3 könige tag, zu lichtmessen, an unser frauen verkündigung, am weichen pfinstag<sup>53)</sup>, am oster tag, am auffart unseres herrn, am pfingsttag, an unsers herrn fronleichnams tag, an St. Peter und Pauls tag (29. Juni), an unser lieben frauen himmelfahrt (15. August), an irem geburtstag (8. September), an St. Michaelstag (29. September), am aller heiligen tag (1. November). An den benannten tagen  
465 sollen sie sich andechtig bereiten zu dem hl. sacrament, wann sie ainen priester haben mögen. An andern tagen des jars mögen sie zu gottes tisch gehen nach ires beichtvaters rat und mit verlaub irer mueter, als oft dies ir andacht erfordert. Ir beichtiger soll sein ein betagter mann eines guten leumutes, demüetig und andechtig, der die wort der hl. lehr austailen kann zu irer andacht, zu behaltung der observanz und regul, zur  
470 geduld, keuschheit, gehorsam, zu verschmähung der welt und zu andern tugenden mit worten und werken und guetem ebenbild, dadurch irer seelen hail und sein verdienst gemehret werde. Der beichtiger soll nichts verkehren in der ordenlichen observanz, sondern allain die hl. sacrament und guete lehr mittailen. In andern dingen sollen die schwestern gehorsam sein allen obern und der mueter; dann wir wöllen, daß derselben  
475 mueter geistliche schwestern demüetig sollen gehorsam sein; aber umb das, daß aller argwohn und alle böse ursach abgeschnitten werde vom beichtiger und auch von beichttöchtern, dahero wöllen wir, daß der priester, so er beicht will hören die gottes-

<sup>52)</sup> *schlichten, einfachen.*

<sup>53)</sup> *Gründonnerstag.*

dienerinnen, sitzen soll an ainem offnen ort, das ist im eingang in das bethaus, daß er gesehen werde von jedermann, aber doch nit gehört.

18. capitl.

480

Vom capitul und was da zu thuen sey; von der leiblichen disciplin oder züchtigung.

Nach der prim oder umb ain ander fieglische zeit, so die schwestern in das capitul gesammet sein, soll die wochnerin<sup>54)</sup> in mitten stehen, bittend um den segen sprechend: „Herr, schaff, daß wir wol sprechen.“ Die mueter soll respondieren: „Unterweis und mit ordenlicher zucht der barmherzige und allmechtige herr.“ Da respondieren 485 die andern schwestern: „Amen.“ Und also soll gelesen werden ain lection aus der regul, die sie haben, und ain capitl aus disen statuten, mit beschließung: „Du aber, herr, erbarm dich yber uns.“ Die schwestern respondieren: „Gott sei dank“; darnach spricht die obere: „Edl ist vor gottes angesicht“, antwort: „der tod seiner heiligen.“ Alsdann soll gesprochen werden das gebet: „Die hl. Gottesgebererin und ewige jung- 490 frau Maria mit allen heiligen und auserwelten gottes geruhen fürzutreten für uns sünderrinnen zu unserm herrn, gott vater, dem allmechtigen, daß wir mögen verdienen, behalten zu werden durch Christum unsern herrn.“ Alle schwestern respondieren: „Amen.“ Darnach soll gesprochen werden der psalm „De profundis“ oder ain „Pater noster“ und „Ave Maria“ umb die seelen der schwestern und umb alle glaubige seelen 495 mit der collect: „Gott, dessen barmherzigkeit ohne zahl ist“ etc., als im 1. capitl beschrieben. Darnach spricht die mueter: „Benedicite“, damit sie auflöse das stillschweigen. Antworten alle schwestern: „Dominum.“ Darnach sollen verhört werden die schulden der schwestern und komme eine jegliche mitten in capitl für die mueter mit gebognem knie auf die mat, sprechend: „Ich beger gnad umb mein schuld und yber- 500 treten.“ Und soll sprechen für alle schwestern ir schuld, wie die genannt ist, als schweigen brechen, zu langsam in den chor, zu tisch, von irrigkeit im chor oder anderswo, von unruhe mit den andern schwestern am tisch, im schlafhaus, in der kirchen, dadurch die andern schwestern geirrt worden in irer ruhe und andacht, von sambigkeit in den oder denen dingen, als im zerbrechen der ampullen<sup>55)</sup>, schüsseln, häfen<sup>56)</sup>, täller 505 etc., mit ärgernus der oder der schwester und mit beleidigung derselben oder desgleichen, als sie sich schuldig weiß in offenbarer schuld, dann haimbliche schuld soll behalten werden zu der beicht für den priester. Und so sich die schwester vollkomenlich beschuldiget, soll ir die mueter gnedig sein und sie ermahnen zur bösserung der sitten und des lebens, als im 5. capitl begriffen. Nachdem es gott zu erkennen gibt 510 der oberen und an statt der buess soll ir aufgesetzt werden etliche guete werk, als die erde küssen, sitzen bey tisch auf der erden, abbrechen die oder die speis, nit ausgehen aus etlichen stätten unz auf die widerruefung, nach der größe der schuld, mer oder minder, als sie siecht die schwester demüetiger und gschneller zu dem gehorsam, uncz auf die leibliche disciplin oder züchtigung mit der rueten yber die axlen. Sambliche 515 besondere beruefung (sintemalen durch sie die geistliche ordnung behalten wird)

<sup>54)</sup> *Vorbeterin der betreffenden Woche.*

<sup>55)</sup> *kleine Gefäße (lat. ampulla); vgl. Schmeller/Fromann, Bayer. Wörterbuch I 80.*

<sup>56)</sup> *Töpfe; vgl. Schmeller/Fromann, Bayer. Wörterbuch I 1055.*

sollen bescheiden am montag und auch mittwoch; aber am freytag sollen bescheiden die gemaine beruefungen, als ob beschriben. Und ob etliche schwestern sich nit ganz beschuldiget, so mag ain jegliche ander schwester in bruederlicher lieb sie beruefen in  
520 der schuld, die sie weiß von ir; und die schuldige schwester soll mitten im capitul stehen, stillschweigend und geduldig leidend die strafung durch unsern herrn Jesum Christum und durch die hl. gehorsamb; dann St. Augustinus spricht: „Ob dein bruder hat ain wunden an seinem leib, die er verbergen wollt von forcht wegen des schneidens, würd das nit grausamlich von dir verschwiegen? Und darumb soltu desto mer  
525 offenbaren die geistliche wunden, daß sie nit mer schädlich erfaule im herzen.“<sup>57)</sup> Und wann geschehe, das gott wende, daß ain schwester in schwerer schuld begriffen wurd, als in ehebrecherey, unkeuschheit, abtrinnigkeit oder in frevlichen Worten wider die gehorsam irer oberen oder in bosheit der eigenschaft oder, so sie gross ybel spricht wider ir schwester oder, so sie in der nacht ausgeht in ybl oder, so sie stilt<sup>58)</sup> oder  
530 falsche rät hat wider ire schwester und wider ire geistlichen statuten, oder die haimlichkeit des capitls offenbaret zu schaden und zu schanden des convents und der schwestern etc., und in denen dingen yberwunden wird, die soll mit samblicher grosser pen und buess gepeinigt und gebüßt werden. Sie soll erstlich gezeiselt werden mit sovil schlägen, als es der mueter fieglich gedunkt, darnach soll sie in den kerker gelegt  
535 werden uncz als lang, daß sie sich demüetiget und ir fürnimbt mit ganzem fleiß, sich zu bessern und gnade sucht von der mueter und den schwestern. So mag ir dann gnad bescheiden und wider genommen werden zu dem convent, dann der hl. vater Augustinus spricht in siner regul: „Wann der brueder sich nit bessert, so soll er geworfen werden von eurem convent oder samblung, dann das beschiecht nit unbarherzig,  
540 sondern barmherziglich, umb das, daß seine besserung gschneller oder langsamer ist.“<sup>59)</sup> Die ander materie beschau oben im 5. capitl. Ist aber, daß ein schwester andere berueft ohne rechte sach oder schuld von neids oder haß wegen, soll sie selbiges leiden die pen der unschuldigen schwester, die sie het miessen leiden, wann sie schuldig wer gewesen.

545 19. capitl.

Vom krieg oder zwytrechtigkeit, wie die gedempt oder gestillt soll werden.

Es spricht St. Augustinus in seiner regul: „Ih sollt kein zwytrechtigkeit oder krieg haben, sondern gschnell ablassen um das, daß nit der zorn waxe in haß und aus dem stäble werde ein träm.“<sup>60)</sup> Yber die wort spricht Hugo de S. Victore: „Es beschiecht  
550 oft, so wir unsere zungen nit entziehen von unnutzen Worten und fürbas zu murmbelen und nachzureden oder ehr abschneiden.“<sup>61)</sup> Wann das bescheche, das gott wende, daß unter den dienerinnen gottes durch zuschüren des teufls krieg und zwytrechtigkeit bescheche, das soll gschnell gedempt werden, dann aus einem klainen füncklein ein

<sup>57)</sup> *Augustinusregel, c. 7; Migne, PL XXXII 1381f.*

<sup>58)</sup> *stiehlt.*

<sup>59)</sup> *Augustinusregel, c. 7; Migne, PL XXXII 1381f.*

<sup>60)</sup> *Augustinusregel, c. 10; Migne, PL XXXII 1383: Lites aut nullas habeatis, aut quam celerrime finiat; ne ira crescat in odium et trabem faciat de festuca.*

<sup>61)</sup> *Hugo von St. Viktor, Expositio in regulam b. Augustini, Migne, PL CLXXVI 915.*

groß feur aufgehet; und so man der ersten brunst nit widerstehet, so wird bald das  
ganz haus fallen. Und so beschiecht, daß ein schwester die andere belaidiget hat mit 555  
harten oder scharpfen worten, so soll sie sich bald befließen, daß sie demüetig ver-  
söhnt wird mit irer schwester. Und die belaidiget ist, soll ein kriegwort vergeben. Dann  
St. Augustinus spricht: „Wer der ist, der da einen beleidiget hat mit scheltworten oder  
mit fürwerfen etlicher boosheit, der soll gedenken, daß er genug thue und gschnell  
haile, das er verwürkt hat. Und wer belaidiget worden, der soll ein kriegwort verge- 560  
ben.“<sup>62)</sup>, und darum soll die schwester, die da belaidiget hat, gnad bitten von der  
schwester, die belaidiget worden; und dieselb schwester soll wegen göttlicher lieb  
ablassen umb das, daß sie auch von gott gnad empfangen. So aber die belaidigte schwe-  
ster widerspennig ist und will nit vergeben, so soll man es fürbringen für die obern;  
und dann soll die belaidigte schwester schwerlicher gebüßt werden. Desgleichen 565  
wann die schwester, die da belaidiget hat, yppig<sup>63)</sup> ist und verschecht zu bitten umb  
gnad. Dann es spricht St. Augustinus: „Von verhärten worten schonet euer selbst.“<sup>64)</sup>  
Ist aber, das sambliche wort entsprungen von eurem mundt, so soll euch nit ver-  
driessen, aus demselben mundt arzeney zu erwerben, aus dem die wunden entsprungen  
sein. Dann als St. Augustinus spricht: „Der ist besser, der oft versucht wird mit zorn 570  
und darnach bald eilet umb gnad zu erwerben von dem, den er belaidiget hat in warer  
erkanntnus, dann der, der da langsam erzürnet wird und auch viel härter darzue ge-  
naigt oder gezogen wird, daß er bitt umb gnad.“<sup>65)</sup>; dann auch Hugo de S. Victore yber  
dise worte spricht: „Es ist nicht nutz, unbelaidigt zu sein von der schuld, so der  
mensch nit behend oder berait ist, umb gnad zu erwerben, sintemalen das ain groß 575  
schuld ist, so unsers brueders sünd langsamer vergeben werden von uns, dann der  
schalkhaftige knecht nit vergeben wollt, als er in bate“<sup>66)</sup>; von dem ward gefordert  
auch das, was im vergeben war.

20. capitl.

Von der erwöhlung der mueter.

580

So die notturft fordert, daß ain mueter, die die versammlung verwesen soll, zu  
erwöhlen ist, so soll aine samblich<sup>67)</sup> erwöhlrt werden, die da sey ain guete haushaberin,  
gueten lemuts<sup>68)</sup>, ersamen wandels, schön oder zierlich in tugenden, demüetig, geschä-  
mig, geistlicher zucht liebhaberin, die da suecht der seelen hail. Dieselbe mueter sey  
ain wittib oder aine jungfrau. Darumb sollen die schwestern zusammen kommen in 585  
dem gemainen capitl; daselbst sollen sie erwöhlen aine mueter in göttlicher fürscht.  
Und die da stimm hat von dem größeren oder vernunfzigeren tail, die soll gesetzt  
werden zu ainer mueter. So die mueter erwöhlrt ist, soll sie gefiert werden in chor für  
den altar und ir knie biegen. Es sollen auch die schwestern bey ir stehen zu beyden

<sup>62)</sup> *Augustinusregel, c. 10; Migne, PL XXXII 1383f.*

<sup>63)</sup> *eitel; vgl. Schmeller/Frommann, Bayer. Wörterbuch I 119.*

<sup>64)</sup> *Augustinusregel, c. 10; Migne, PL XXXII 1383f.*

<sup>65)</sup> *Vgl. Augustinusregel, c. 6; Migne, PL XXXII 1380f.*

<sup>66)</sup> *Hugo v. St. Viktor, Expositio in regulam b. Augustini; Migne, PL CLXXVI 914. Vgl. Mt. 18,23-35.*

<sup>67)</sup> *solche.*

<sup>68)</sup> *Leumunds.*



590 seiten und soll dann die mueter demüetig sprechen disen vers: „Gott, hab acht auf  
 mein hilf.“ Respondieren die schwestern: „Herr, eile mir zu helfen.“ Darnach soll  
 gesprochen werden vom priester, so man haben mag, oder von der älteren schwester:  
 „Kyrie eleison, Christe, Kyrie eleison“, „Pater noster“ und „Laß uns nit in versuchung“.  
 Respondieren die schwestern: „sondern erlöse uns vom ybl.“ Mueter: „Mach hailwer-  
 595 tig, mein gott, deine dienerin.“ Schwestern: „die auf dich hoffen“. Ists ain priester:  
 „Herr, bis ir ein thurn der stärke“. Schwestern: „vor des feindes angesicht.“ Priester.  
 „Herr, sende ir hilf vom himmel der heilige statt“. Schwestern: „und beschirme sie von  
 Sion“. Priester: „Herr, erhöre mein gebet“. Schwestern: „und mein ruf komme zu  
 dir“. Si sacerdos est, dicat latine ex bulla cardinalis toto cap. 20: „Dominus vobiscum“.  
 600 Respondent: „Et“ etc. „Oremus.“<sup>69)</sup> „Allergüetigster vater, wir bitten demüetig dein  
 allmechtigkeit, daß du yber dise dein dienerin, die wir zu deiner und zu deiner diener-  
 innen dienstbarkeit (erwöhlt), geruhest einzugießen den geist der weisheit und der  
 verstandnus und der beschaidenheit. Herr, gib ir, daß sie in disem haus sich also halte  
 und ir aufgetragnes ambt also vollbringe, daß sie dir dardurch wolgefall und den nutz  
 605 deiner dienerinnen mit deiner hülff vollziehe vollkommenlich, in aller sanftmüetigkeit  
 und ehrsamkeit des wandels, daß sie hie und in der kunftigen welt möge verdienen zu  
 empfachen von dir, allergüetigster geber, den lohn irer arbeit in der versammlung  
 deiner heiligen, durch Christum unsern herrn, Amen.“ Und dann soll die mueter sitzen  
 für den altar und alle schwestern sollen gehorsam ir verhaißen in ire hand, sprechend:  
 610 „Ehrsame mueter, ich verhaiß dir und deinen nachkommenden gehorsam in allen  
 dingen nach inhaltung meiner profession oder meines gelübts.“ Und weilen die mueter  
 in der würdigkeit ist yber alle andern schwestern, also soll sie auch ybertreten in  
 hailigkeit, als oben beschriben, und soll sich befleißten, daß sie erschein in leben und  
 lehr, daß sie unterweisen und lehren möge mit worten und mit ebenbild die schwe-  
 615 stern, yber die sie gesetzt ist zu regiren. Sie soll auch die zeitliche und notturftige ding  
 ires hauses ausrichten und versorgen, doch daß die geistliche ding nit verhindert oder  
 versaumt werden, daß sie also sein möge Martha in der würcung und Maria in der  
 beschauung. Die güeter und gülden des hauß soll sie treulich einnehmen und ausgeben  
 und, wie das ist, daß sie klain sind in der zahl, dennoch soll sie mit allem fleiß zu  
 620 notturftigen dingen irer schwestern und auch anderer zukunftigen die behalten. Sie  
 soll sein ein liebhaberin der beherbergung, besonders der armen und der pilgrame. Sie  
 soll gedechtig sein der seligen witwen, die zween halblinge gab zu dem bau des tem-  
 pels, die vom herrn gelobt war yber alle andern, die doch groß guet gaben darzue.  
 Darumb sollen zu ir ein hoffnung und aufluegen haben aller schwestern augen, de-  
 625 müetig und andechtig gehorsam erzaigend. Ohne iren willen soll nichts geschehen.  
 Wann aber etwas größeres oder merklicheres zu thuen wer, soll sie das nit aus aignem  
 sinn allain thuen, sondern sie soll zusammenruefen ir schwestern und mit irem rat  
 thuen, was zu thuen ist, daß also frid und ruhe in allen dingen behalten werde. Dassel-  
 be wöllen wir auch behalten werden in dem, ob etwas gegeben wird der mueter oder

<sup>69)</sup> Diese eingeschobene Bemerkung läßt vermuten, dass die von NvK entworfenen Originalstatuten in lateinischer Sprache abgefasst waren.

den schwestern von andechtigen glaubigen menschen, das da zu verkehren wer, das 630  
soll beschechen mit rat, als im 14. capitl beschriben. Darumb soll die mueter in ehr-  
würdigkeit und forcht gehalten werden von den andern schwestern; doch soll die  
mueter mer begehren, daß sie von euch lieb gehabt werde dann gotforchten; und soll  
allweg gedenken, daß sie gott für euch mueß antworten; darumb sollt ir schwestern ein  
mitleid haben mit ir und euch erbarmen yber sie, dann als viel sie gesetzt an ein höhere 635  
statt, als viel ist sie in größerer sorglichkeit. Sie soll nicht aigen haben als auch die  
schwestern, sondern aller güeter soll sie sein ain treue behalterin und ausgeberin nach  
rechter beschaidenhait. Die bosheit der aigenschaft soll mit gantzem fleiß ausgereutet  
werden von euch allen, sintemalen die geistlichen personen nit sprechen sollen:  
„Mein“, sondern „unser“; als so aines sprechen will von etwas dingen, die es braucht, 640  
soll sie sprechen: „unsere zell“, „unser mantel“, „unser gewant“, „unser biechlein“ und  
nit „mein biechl“, als auch St. Augustinus in der regl spricht: „Ir soll nit sprechen  
etwas aigens, sondern alle dinge sollen euch gemain sein.“<sup>70)</sup> Dann wie mit großer  
fürsichtigkeit die bosheit der aigenschaft zu behüeten sey, daß sie geistlichen personen  
nit anhafte, wird beschriben in den geistlichen rechtsbüchern, cap. „Cum ad monaste- 645  
rium“<sup>71)</sup>, da also geschriben ist: „Wer der ist, der an sein letsten ende oder zeiten  
begriffen wird in der bosheit der aigenschaft, für dessen seel soll nit geopfert werden  
mit andern brüedern und sein gelt soll mit im begraben werden zu ewigen verlust.“

21. capitl.

Umb welcherlei ursach die mueter abgesetzt wird. 650

Die mueter, die in irem ambt saumig ist, dardurch die töchter in ordenlicher obser-  
vanz an der seel verderben möchten, so sie dessen ermahnt wird und nit bössert, so  
mag sie abgesetzt werden und ein andere erwöhlz. Item, so sie die güeter ires gottes-  
hauses unnutzlich verthuet und der convent geschedigt wird, so sie in dem yberwun-  
den und beweist wird mit zeugen. Item, so sie in unkeuschheit fällt oder begriffen wird 655  
in ehebrecherei. Item, so sie oft weinig oder drunken wird. Item, ob sie aigenwillig ist  
in irem sinn, daran haftend widerspeniglich bleibt in merklichen schaden der schwe-  
stern, des hauses oder der geistlichen ordnung. Item, ob sie begriffen wird in der  
bosheit der aigenschaft. Item, ob sie abtrünnig wird. Item, ob sie falsche rät thuet zu  
schaden der statt oder wohnung, zu schaden der ordenlichen observanz etc. Dann in 660  
disen und allen andern stücken, die in geistlichen rechtsbüchern ausgesprochen sind,  
daß sie in denen stücken strafbar erfunden wird und yberwunden mit zeugen, so soll  
sie von uns oder unsern nachkommenden absolvirt werden vom ambt, es sey dann,  
daß wir das verzeihen auf eine zeit in hoffnung, daß sie sich bessere und ablasse.

22. capitl. 665

Wie die schwestern versorgt sollen werden.

Sintemalen vernunftig beschiecht, daß die, die geistlicher ybung anhaften, versorgt  
werden mit leiblicher hülff und tröstung, als es möglich ist, ohne murblen umb das, daß  
die dienerinnen gottes desto strenger und ruhiger mögen anhaften dem göttlichen lob

<sup>70)</sup> *Augustinusregel, c. 1; Migne, PL. XXXII 1378.*

<sup>71)</sup> *X 3.35.6, ed. Friedberg II, 199f.*

670 und geistlicher ordnung, darumb wöllen wir, daß die mueter mit allem fleiß fürseche,  
daß die schwestern versorgt werden mit speis und trank genuesam nach irem vermö-  
gen; und wiewol die gueter des hauses klein sind, doch soll fleiß angelegt werden zu  
der beraitung der speis, daß doch die schwestern etwas warmes und gekochtes haben  
zum fruemahl und zum nachtmahl; darumb sollen sie essen aus einem hafen und aus  
675 einem fass wein trinken, ob sie den haben mögen. Es soll kaine fasten ohne erlaubnus  
der mueter. So aber samentliches fasten und abbrechen der mueter in beschaidenheit  
nit gefällt, so sollen sie essen und gehorsam sein, dann die gehorsam größer ist als das  
opfer vor gott. Denselben gehorsam mit der lieb wöllen wir fürsetzen allen andern  
werken.

680 23. Wie die novizen zu empfachen sind.

Sintemalen die erbschaft des himmlischen reichs keinem menschen versagt ist und  
die ewige seligkeit allen bittenden aufzuthuen ist nach dem spruch im evangelio, da der  
herr spricht zu seinen knechten: „Gehet aus zu den zeinen und zu den ausgengen bei  
den wegen und fiert herein die lahmen und kranken, daß mein haus erfüllt werde.“<sup>72)</sup>  
685 Da nun etliche jungfrauen oder wittib von der welt gehen und gott zu dienen  
begehren mit absagung der welt, und kommt zu euch, die soll genzlich von euch  
empfangen werden, nit allein jungfrauen, ja auch eheliche personen mit beder willen  
und auch andechtige wittiben, dann auch oft wittib gott strenger und mit größerer  
begird dienen, nachdem sie unter den trübsalen und kummernus diser welt versuecht  
690 haben; darumb so das geschiecht, daß etliche jungfrauen, ehfrauen oder wittib zu  
eurer versammlung kommen, denen soll ein schwester zuegefiegt werden von der  
mueter zu einer meisterin, die sie unterweise in der observanz und orden und von dem  
abgeschaidenlichen leben in der wüsten; und ob es sein mag, so soll sie die novizen  
auch lehren die hl. schrift lesen und andre ding, das zu geistlicher ordnung gehört; und  
695 dieselbe novizen versucht und bewehrt werden als vorbeschriben ist, so mag man sie  
aufnehmen zu der samblung der andern schwestern mit dem gelübd der gehorsam,  
doch mit rat und willen der mueter und der schwestern, und wöllen, daß das  
bescheche ohne trugnus und ohne list.

Von empfangung der novizen.

700 Am ersten soll die novizenschwester gefiert werden für den altar und ir knie biegen.  
Der priester soll sprechen die antiphon vom hl. geist: „Veni sancte spiritus“ etc., vers.:  
„Emitte spiritum“ etc. Collect: „Deus, qui corda fidelium“ etc. Darnach soll das gewant  
gesegnet werden vom priester mit dem gebet: „Allergüetigister, allmechtiger gott, herr  
Jesu Christe, des lebendigen gottes sohn, der du das klaid der ewigen freuden deinen  
705 glaubigen verhaißen hast, der du auch das klaid unserer tötlichkeit durch dich selber  
hast geruhet anzulegen, wir bitten die überflüssigkeit deiner unermessigen miltigkeit,  
daß du diese kleider, mantel, weihl, gürtl und allerley geschlecht der klaiden, dardurch  
demüetigkeit des herzens und verschmächung diser welt bezaichnet ist, geruhest mit  
deiner güetigkeit gsegnet und heilig machen, also, daß deine dienerin, die mit disem

<sup>72)</sup> Lk. 14,15-24.

gewant bekleidet wird, dardurch empfache himmlische waffen zu der gerechten und  
linggen seiten, daß der laidige feind sie nimmer yberstreitten mag. Du, entzinde ir 710  
gebet mit deinem feuer der inwendigen andacht und fürkomme sie mit deinen göttli-  
chen gnaden und belait sie also, daß alles ir gebet, alle ire werk und gespräch von dir  
allweg anhebe und durch dich vollendet werde, daß also nach vollbringung dieses  
kranken lebens möge verdienen zu dir zu kommen, der du bist das wahre licht und 715  
heyland diser welt, amen.“

Darnach soll die schwester abgezogen werden des weltlichen gewants und im abzie-  
chen spricht der priester: „Exuat te dominus“ etc. Respondent: „Amen.“ Und soll  
angelegt werden mit demüetigen bueßfertigen klaid; und der priester soll sprechen:  
„Induat te dominus“ etc. 720

Die form der profession:<sup>73)</sup>

„Ich schwester N. opfernd gib mich gott, unser lieben frau, der seligen jungfrau  
Maria, dem hl. vater Augustinus und diser kirchen St. Martin, und verhaiß gehorsam  
euch ehrwürdigen geistlichen vater anstatt des hochwürdigen vaters und herrn, herrn  
N., bischofen zu Brixen etc., dir mueter und deinen nachkommenden, die da ordenlich 725  
eingesegnet werden, und verhaiß zu leben nach St. Augustinus regul und nach den  
statuten, die uns geben sind, und nit abweichen von dieser statut ohne besondern  
verlaub der mueter oder irer nachkommenden, und ohne brief unsers benannten  
Herrn bischofen zu Brixen oder seines gemainen vicarii in geistlichen sachen, und  
verhaiß besserung meiner sitten und lebens, zu behalten die ewige keuschheit nach 730  
vermögen, und verhaiß ein ordenliches leben zu halten ohne eigenschaft. Also hilf mir  
gott und die hl. evangelia im namen gottes vaters und des sohnes und des heiligen  
geists, amen.“

Die obgescriben form der profession soll die schwester schreiben auf einen brief  
mit ierer aigen hand, ob sie schreiben kann, und soll das zeichen des hl. creuzes 735  
darunter machen mit irer aigen hand; auch soll darunter geschriben werden die  
jartzahl von Christi geburt, das monat, der tag und die stund. Und soll der brief geop-  
fert werden auf dem altar.

Nach dem opfer kehrt die schwester wider für den altar und fällt nider auf ir antlitz,  
und so der schwestern „Miserere“ geendet wird, so spricht der priester: „Kyrie, Chri- 740  
ste, Kyrie“ etc., „Pater noster“ etc., „Et nos inducas“ etc., „Mein gott, mach hailwertig  
dein dienerin, die in dich hoffet.“ Respondent: „Schick ir hilf vom himmel und be-  
schirme sie von Sion.“ V.: „Nicht gewinne der feind an ir.“ R.: „Und der sohn der  
bosheit thue ir nit schaden.“ V.: „Herr, bis ir ein thurn der stärke.“ R.: „Vor des feindes  
angesicht.“ V.: „Herr, erhöre mein gebet.“ R.: „Und mein ruf komm zu dir.“ „Ore- 745  
mus. Herr, wir bitten, daß dein guetigkeit empfache unser gebet, das wir in demüetiger  
andacht dir opferen umb unser schwester, deiner dienerin, daß du sie erledigest von  
allen iren feinden, sichtbarlichen und unsichtbarlichen, und von fleischlichen begürden

<sup>73)</sup> Vgl. INNSBRUCK, UB, Hs. 370 (*Benedictionale aus dem Halltal*) f. 10: Incipit modus et forma induendi  
sororem ad professionem recipiendam im Halltal, excerptur ex bulla domini N. cardinalis episcopi  
Brixinensis ...

des leibs und von unreinen gedanken der seele und von aller yppigkeit<sup>74)</sup> diser welt  
750 erlöse sie, daß also durch dein erbarmung entgehe der brunst der ewigen pein und  
möge also verdienen zu kommen zu der ewigen seligkeit. Amen.

Allmechtiger ewiger gott, wir bitten demüetig dein unmessige süßigkeit, daß du dise  
gegenwertige dienerin, der wir in deinem hl. namen das geistliche gewant anlegen,  
geruhst zu segnen und zu heiligen, daß sie dir dienen möge in dem ordenlichen  
755 fürsatz und dardurch verdiene zu kommen nach dem lauf dieses lebens zu dem ewigen  
leben. Amen.“

Nachdem soll sie küssen ein crucifix; dasselb soll auch andern schwestern gereicht  
werdn, zu küssen zu ainem zeichen der brüderlichen lieb und verbindung. Auch die  
mueter und die schwestern alle mögen küssen die eingesegete schwester an ir wan-  
760 gen, ob es gewohnheit des lands ist.

24. capitl.

Von den schwestern, die irrige gewissen haben.

Sintemalen etliche gottsdienerrinnen nit lesen können, darumb wöllen wir die gegen-  
wertige schwestern und auch die kunftige nit beschweren mit disen unsern gesätzen zu  
765 dem gebet der psalmen und das andere gebet vor und nach den tagzeiten zu beten und  
zu dem gebet der gemainen christlichen stationen uncz als lang sie vollkommlich  
unterwisen werden, darzwischen aber mögen sie sprechen den „Pater noster“ oder  
andere gebet, wie sie gemainem rat guet gedunkt, mit behaltus des gewalts uns selber  
und unseren nachkommenden, ob das bescheche, daß die schwestern sich beschwert  
770 befunden, daß wir dann alle ding mögen verkehren in besseres und aufsetzen, ob uns  
etwas fiegliches bedunkt, sintemachen dem liebenden diener gottes, der sich willig  
begeben hat unter das süße joch des herren, alle dinge zu wenig geschetz werden von  
im, ob sie schon genuesam sind; darumb auch die benannte schwestern, nachdem sie  
alle dise gegenwertigen unsere statuten gesechen haben, sie demüetig begert und  
775 gebeten von uns, daß sie yber dise observanz, abrechung der speis, wachen, fasten,  
beten und andere guete geistliche werk, wie sie begriffen seind in disen unsern gegen-  
wertigen constitutionen, etwas zuelegeten und mehrten, besonderlich in den hochzeit-  
lichen tagen der heiligen.

Daß wir mit unserm verlaub und willen vergunnen wollten zu vollbringung aus  
780 gehorsam in mehrung besseren verdienens, als haben wir angesehen iren gueten  
fürsatz und göttlichen ernst und begird; und gfallt uns wol und vergunnen inen, daß  
sie auch unser eingedacht sein, doch daß darin gehalten werde rechte beschaidenheit  
und mit verlaub der mueter, als oben beschriben von laudes und metten im ersten  
capitl. Darumb vergleichen wir inen umb jegliches guetes werk, als begriffen ist in den  
785 statuten, 40 tag ablaß aufgetragener bueß.

Des cardinals beschließung, geschriben mit seiner aigen hand:<sup>75)</sup>

<sup>74)</sup> *Eitelkeit, Leere; vgl. Schmeller/Frommann, Bayer. Wörterbuch I 119.*

<sup>75)</sup> *Das letzte Blatt ist durch Feuchtigkeit stark beschädigt. Der Text konnte nur teilweise mit Sicherheit identifiziert werden. Dabei war eine von P. Gerold Fußsenegger OFM in früheren Jahren angefertigte Abschrift eine große Hilfe.*

Wir Nicolaus haben den schwestern in Christo im Halltal, die profesz auf St. Augustini regel gemacht haben, diese statuten gegeben, damit ihr sie getreu beobachtet. Wir haben gutes vertrauen, daß ihr sie genau haltet. Gott gebe euch, daß ihr ihm im leben wohlgefällig dienet und nach dem leben als kluge jungfrauen die stimme eures gemahls 790 Jesu Christi vernehmet, die euch zu seiner eignen genießung einladet. Zu einem zeichen der bestätigung haben wir diese letzte beschließung mit eigener hand geschriben und versiegelt. Gegeben nach Christi geburt im (1452)<sup>76)</sup> jahr, 14 octobris. Brixinae.

---

<sup>76)</sup> *Im Text: 1454. Vgl. Anm. 1.*